

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1992/12/15 90/05/0097

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1992

## **Index**

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §1;

AVG §10 Abs1;

AVG §66 Abs2;

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

B-VG Art119a Abs5;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## **Rechtsatz**

Nicht nur die Gemeinde, sondern auch andere Parteien des Verfahrens, so auch die Aufsichtsbehörde selbst und der VwGH, sind an die die Aufhebung tragenden Gründe des aufsichtsbehördlichen Bescheides gebunden. Allein um diese Bindungswirkung zu vermeiden, muß ein beim VwGH angefochtener Bescheid, auch wenn sein Spruch auf Aufhebung lautet, zufolge seiner vom VwGH nicht gebilligten Begründung wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben werden. Zwar hat der VwGH mehrfach ausgesprochen, daß eine Beschwerde auch dann als unbegründet abzuweisen ist, wenn die Behörde mit einer unrichtigen Begründung zu dem der Rechtslage entsprechenden Ergebnis gelangt ist, es muß aber beachtet werden, ob der Spruch der Behördenentscheidung mit der von der belannten Behörde angegebenen Begründung ein der Rechtslage entsprechendes Ergebnis darstellt. Deswegen ist etwa eine Berufungsentscheidung aufzuheben, mit welcher eine Berufung zurückgewiesen wurde, wenn sie von einem nicht bevollmächtigten Vertreter eingebbracht wurde. Im fortgesetzten Verfahren wird die Berufung wieder als unzulässig zurückzuweisen sein, allerdings wegen Unzuständigkeit infolge Erschöpfung des abgekürzten Instanzenzuges (Hinweis E 17.12.1984, 83/11/0288).

## **Schlagworte**

InstanzenzugInhalt der Berufungsentscheidung KassationBindung an die Rechtsanschauung der Vorstellungsbehörde

ErsatzbescheidRechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der BehördeEnde Vertretungsbefugnis

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1992:1990050097.X04

## **Im RIS seit**

03.05.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)